



Gemeinde Heidenrod

Der Gemeindevorstand

„Land leben“

Gemeinde Heidenrod • Rathausstraße 9 • 65321 Heidenrod

An alle
Mitglieder
des Gemeindevorstandes und
der Gemeindevertretung der Gemeinde
65321 Heidenrod

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag	07.00 – 12.00 Uhr

Telefon / Telefax:	06120 / 7917- / -55
Homepage:	www.heidenrod.de
Ust-IDNr.:	DE 113823309
Gläubiger ID (SEPA):	DE79ZZZ00000094577

Sachbearbeiter:	Herr Kürzer
Abteilung:	Fachdienst I.1
Aktenzeichen:	01.1.1.12 Anzeigepflicht XII 2021-2026
E-Mail:	thomas.kuerzer@heidenrod.de

Datum: 14. Mai 2021

Anzeigepflicht nach § 26a HGO und § 2 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (GOGV) sowie § 77 Abs. 2 HGO

Beschluss des Ältestenrates der Gemeindevertretung vom 13.03.2017; TOP 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit in Rede stehenden Mitwirkungsverboten i.S.v. § 25 HGO hat sich der Ältestenrat der Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 13.03.2017 näher mit der Thematik befasst und die Verwaltung beauftragt, künftig jährlich die Anzeigepflicht gemäß § 26a HGO i.V.m. § 2 GOGV abzufragen.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Bestimmung des § 77 Abs. 2 HGO zu Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes besonders hingewiesen werden.

Zu § 26a HGO i.V.m. § 2 GOGV:

Inhaltlich muss der § 26a HGO als Hilfsmittel zur Erkennung von Interessenkonflikten im Sinne des § 25 HGO angesehen werden, auch wenn das gesetzgeberisch nicht ganz konsequent umgesetzt wurde. Die dafür notwendigen Informationen werden über die Auskunftspflicht erhoben und dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Konto der Gemeinde

Nassauische Sparkasse
BIC NASSDE55XXX
IBAN-Nr. DE09510500150393087951

Ortsteile der Gemeinde

Algenroth	Hilgenroth	Mappershain	Springen
Dickschied	Huppert	Martenroth	Watzelhain
Egenroth	Kemel	Nauroth	Wisper
Geroldstein	Langschied	Niedermeilingen	Zorn
Grebenroth	Laufenselden	Obermeilingen	

Wir
von der Aar:

Was ist anzeigepflichtig?

Anzuzeigen sind Tätigkeiten für/und Mitgliedschaften in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Verbänden.

Auch wenn der Gesetzestext etwas unscharf ist, wird aus der Aufzählung deutlich, dass eine weitgehende, umfassende Informationspflicht gemeint ist.

Um welche Organisationen geht es?

Von der Aufzählung des § 26a HGO werden zunächst sämtliche juristische Personen (öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur) erfasst. Darüber hinaus besteht die Anzeigepflicht aber auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GbR).

Der Begriff „Verband“ ist juristisch etwas unscharf und möglicherweise unklar, ob damit auch Vereine gemeint sind.

Ausgehend von der Intension der Vorschrift - Interessenkonflikte zu erkennen -, muss der Begriff aber weit ausgelegt werden, da Vereinsmitglieder natürlich dem Mitwirkungsverbot des § 25 HGO unterliegen können.

Ein Sonderfall stellen die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts dar. Vom Wortlaut des § 26a HGO werden sie voll erfasst. Ob das in dem Umfange (für die bloße Zugehörigkeit zu einer Kirche) vom Gesetzgeber gewollt ist, kann aber bezweifelt werden.

Hier erscheint allenfalls die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan (z.B. Kirchenvorstand/Kirchenrat) oder aktive Tätigkeit mit Blick auf den § 25 HGO anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtig sind Tätigkeiten für die Organisation, gleichwohl ob entgeltlich oder ehrenamtlich sowie die Mitgliedschaft.

Der Begriff Mitglied ist unscharf, da Anstalten und Stiftungen keine Mitglieder, sondern Beteiligte haben.

Aber auch hier gilt im Sinne der Intension der Vorschrift eine weite Auslegung.

Wir bitten Sie, den beigefügten Erklärungsvordruck ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Zu § 77 Abs. 2 HGO:

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf die Bestimmung des § 77 Abs. 2 HGO hinzuweisen.

Danach bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Gemeindevertretern der Genehmigung der Gemeindevertretung. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist der Vertrag unwirksam und muss ggf. rückabgewickelt werden.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nur Verträge nach feststehenden Tarifen (z.B. Gebührenordnungen) oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde unerheblich sind.

Hierzu gibt die HGO keine Wertgrenze vor, ohne nähere Prüfung kann aber bei Geschäften dieser Art in einem Umfang < 1.000 Euro p.a. davon ausgegangen werden, dass diese keiner Genehmigung bedürfen.

Bei Vertragsabschlüssen mit Mandatsträgern erfolgt die Vorlage an die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

Wir hoffen, die vorgenannten Gesetzlichen Bestimmungen verständlich dargelegt zu haben. Für ergänzende Fragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kürzer)

Oberamtsrat

Anlage

Anlage

Erklärung gemäß § 26a HGO

Name, Vorname	Gremium

Lfd. Nr.	Organisation Name, Anschrift	Mitgliedschaft		Tätigkeit		Ehrenamtlich		Beschreibung der Tätigkeit (evtl. Aufführung auf separatem Blatt)
		Ja	Nein	Entgeltlich	Nein	Ehrenamtlich	Nein	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Organisation Name, Anschrift	Mitgliedschaft		Tätigkeit		Beschreibung der Tätigkeit (evtl. Aufführung auf separatem Blatt)
		Ja	Nein	Ehrenamtlich	Nein	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Datum, Unterschrift

Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse

nach § 62 Abs. 2 HGO

Heidenrod, im November 2022

1) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Vorsitzende/r: Niklas Leonhardt (SPD)
Stellv. Vors.: Michael Baureis (FWH)
Mitglieder: Reiner Holzhausen (SPD)
Benedikt Ries (CDU)
Lukas Brandscheid (CDU)
Thomas Giebel (Grüne)
Marc Schmitt (AfD)

2) Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Schule (JSA)

Vorsitzende/r: Daniela Nau (FWH)
Stellv. Vors.: Dr. Daniel Pickersgill (Grüne)
Mitglieder: Cornelia Eckel (SPD)
Monika Ries-Schulze (FWH)
Christina Turski (CDU)
Kevin Raupach (SPD)
Michael Behnke (AfD)

3) Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft (BA)

Vorsitzende/r: Frank Martin (CDU)
Stellv. Vors.: David Döring (SPD)
Mitglieder: Moritz Jaschko (SPD)
Marius Bornmann (FWH)
Benedikt Ries (CDU)
Renate Labonté (Grüne)
Ingo Damsch (AfD)

4) Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Umwelt (LFU)

Vorsitzende/r: Thomas Kunz (CDU)
Stellv. Vors.: NN
Mitglieder: Ralf Grösch (SPD)
Kevin Raupach (SPD)
Daniela Nau (FWH)
Ingeborg Mell (FWH)
Ramona Divivier (Grüne)
Ingo Damsch (AfD)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung
der Gemeinde Heidenrod

